

Bitte lesen Sie die nachstehenden Hinweise sorgfältig durch und bringen Sie dieses Hinweisblatt unterschrieben zum Termin mit.

Hinweise zur Erbausschlagung

- Grundsätzlich wird man mit dem Tod des Erblassers ohne jedes Zutun Erbe. Das heißt, man muss nicht aktiv die Erbschaft annehmen, sondern aktiv werden, wenn man die Erbschaft nicht antreten möchte.
- Die Frist beträgt grundsätzlich 6 Wochen.
- Die Frist kann möglicherweise sechs Monate betragen, wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufgehalten hat. Aber Vorsicht: Die Rechtsprechung legt diese Vorschrift teilweise eng aus. Bitte lassen Sie sich im Einzelfall beraten, wenn Sie diese verlängerte Frist in Anspruch nehmen lassen wollen.
- Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht. Insbesondere gilt:
 - o Kenntnis hiervon kann man beispielsweise auch von anderen Miterben haben. Die Kenntnis muss nicht notwendigerweise vom Nachlassgericht vermittelt worden sein.
 - o Der Ehegatte sowie ganze nahe Verwandte (vor allem Kinder) des Verstorbenen müssen in der Regel schon bei Kenntnis vom Tod davon ausgehen, dass sie als Erben in Betracht kommen, sofern sie nicht von einer Verfügung von Todes wegen (insbes. Testament, Erbvertrag) wissen.

Daher gilt: Sicherster Weg ist die Ausschlagung innerhalb von sechs Wochen ab dem Todestag.

- Die Erbausschlagung muss innerhalb dieser Frist beim zuständigen Nachlassgericht eingegangen sein. Dies ist grundsätzlich das Amtsgericht am letzten Wohnort des Erblassers. Die Erbausschlagung kann jedoch auch fristwährend beim Nachlassgericht (Amtsgericht) am Wohnsitz des Erben abgegeben werden.
- Sofern die Frist bereits abgelaufen ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Versäumung der Frist anzufechten. Dies jedoch nur, wenn ein entsprechender Anfechtungsgrund vorliegt. Bitte ignorieren Sie eine abgelaufene Frist nicht, sondern lassen Sie sich rechtlich hierzu beraten. Denn auch die Anfechtung ist fristgebunden.
- Sofern der Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen (insbes. Testament, Erbvertrag) nichts anderes bestimmt hat, kommen sogleich die Kinder des Ausschlagenden als Erben in Betracht. Es ist daher zweckmäßig, dass auch die Kinder und Kindeskinde gleich das Erbe mit ausschlagen. Für minderjährige Kinder müssen die sorgeberechtigten Eltern die Ausschlagungserklärung abgeben. Bitte beachten Sie, dass auch ein noch ungeborenes Kind als Erbe in Betracht kommen kann.

Hiermit bestätige ich, dass ich vorstehende Hinweise zur Kenntnis genommen habe. Mir ist bewusst, dass ich selbst dafür verantwortlich bin, dass die Ausschlagungserklärung fristgerecht dem zuständigen Nachlassgericht zugeht.

Datum:

Unterschrift: